

Hauptbuchs der doppelten Buchführung finden. Wir müssen deshalb diese Summen aus den Grundbüchern zusammenstellen. In Frage kommen besonders Kassenbuch und Memorial, doch können uns auch manche Nebenbücher dienlich sein. Aus dem Kassenbuch müssen wir alle auf Waren-Verkauf und auf Barzahlung der Kundschaft für in Rechnung gelieferte Waren bezüglichen Posten zusammenstellen. Die Posten sind meist in größeren Summen eingetragen, die wir aus dem Ladenkassenbuch entnehmen, welches Buch wohl in den meisten Sortimentbuchhandlungen geführt wird, sei es in Gestalt eines wirklichen Geschäftsbuches, sei es in Gestalt einer Kontrollkasse. Wir brauchen schließlich auch nur die im Ladenkassenbuch stehenden Beträge der zwölf Monate zusammenzustellen, worauf wir die Zahlungsumfangsumme für Barverkauf haben. Als Warenumsatz kommen dann noch in Betracht etwaige Einnahmen für verkaufte Maturatur, Gegenstände der Geschäftseinrichtung und Ähnliches. Das Kassenbuch oder entsprechende Nebenbücher sind daraufhin durchzusehen. Alle sonstigen Einnahmeposten, die das Kassenbuch aufweist, bleiben unberücksichtigt.

Aus dem Memorial stellen wir uns die Buchungen, die sich auf Wechselzahlungen oder Zahlungen an die Bank beziehen, zusammen. Die Einzahlungen bei der Bank finden wir auch im Bankbuch eingetragen. Zahlungen und Überweisungen an das Postscheckamt stellen wir aus dem Postscheckbuch zusammen. Eingehende Wechsel sind auch im Wechselkopiebuch zu finden, welches Buch uns den Gesamtbetrag aller durch Wechselzahlung getilgten Warenlieferungen anzeigt.

Unberücksichtigt lassen wir alle Barremittenden, die ja nur Rückbuchungen früherer Auszahlungen sind, sowie die der Kundschaft bewilligten Skonto- oder Rabatt-Abzüge. Ebenso die Beträge für uns wieder bezahlte Rückwechsel, da sonst eine Doppelbesteuerung eintreten würde. Die Barremittenden finden wir, sofern wir sie selbst bar einfasst haben, im Kassenbuch; durch den Kommissionär eingezogene Barremittenden finden wir auf seinem Konto bzw. Auszügen eingetragen. Im Grundbuch Memorial finden wir auch diese Buchungen für die Zwecke der Buchhaltung urkundlich niedergelegt.

Hat man etwaige Tausch- oder Verrechnungsgeschäfte vollzogen, dann finden sich darüber im Memorial entsprechende Buchungen, die Beträge sind dann zusammenzustellen.

Wenn diese Auszüge aus den verschiedenen Grund- oder Nebenbüchern gewissenhaft und ordnungsmäßig vorgenommen sind, was natürlich Vorbedingung für die Richtigkeit der der Steuerbehörde zu machenden Angabe ist, werden wir zu demselben Ergebnis kommen, wie es uns die doppelte Buchführung, allerdings mit viel weniger Arbeit und Zeitaufwand, liefert. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Ältere Zahlkarten. — Die Frist für den Aufbrauch der vor dem Inkrafttreten des Postscheckgesetzes (1. Juli 1914) hergestellten blauen Zahlkarten sowie der Nachnahmekarten und Nachnahme-Pakettkarten mit anhängender Zahlkarte ist vom Reichs-Postamt bis Ende März 1917 verlängert worden.

Post. — Von jetzt ab können offene Brieffendungen in magyarischer Sprache nicht nur nach Österreich-Ungarn und den General-Gouvernements Belgien, Warschau und Lublin, sondern auch nach allen nichtfeindlichen Ländern ohne Ausnahme aufgeliefert werden.

Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. — Der Oberbefehlshaber in den Marken macht folgendes bekannt: Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 5. November 1915 betreffend Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes:

a) Verboten sind:

1. Anzeigen, deren Text ganz oder teilweise chiffriert ist; 2. Anzeigen unter Chiffre, die mittelbar irgendein Gebiet des Heeresbedarfs betreffen können; 3. Anzeigen, die sich auf die Lieferung von im Inlande beschlagnahmten Kriegsrohstoffen aus dem neutralen Auslande beziehen; 4. Anzeigen, in denen der Eindruck erweckt wird, als ob durch

persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vermittelt werden könnten, oder die sonst geeignet sind, das Ansehen der Heeresverwaltung zu schädigen; 5. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften dienen. Nicht als Deckadresse anzusehen sind die Namen der öffentlichen Arbeitsnachweise; 6. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte außer den technischen und kaufmännischen Angestellten Stellung suchen; 7. Anzeigen, mit deren Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird; 8. Anzeigen, die die Zusage enthalten, die Übernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge.

b) Zensurpflichtig sind:

1. Anzeigen, die sich auf die Bearbeitung und Lieferung von Artillerie-Munition oder auf die Lieferung von Maschinen und Geräten zu deren Herstellung beziehen. 2. Anzeigen, die sich auf Lieferungen aus dem neutralen Auslande beziehen, soweit sie nicht nach Ziffer II a 3 verboten sind.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Diese Verordnung tritt am 11. September 1916 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

gez. v. Kessel,
Generaloberst.

Betrügereien unter der Maske eines Offiziersburschen. (Nachdruck verboten.) — Wegen Urkundenfälschung und Betrugs in zwei Fällen, beide im Rückfall begangen, hatte das Landgericht Darmstadt am 15. Juni den ehemaligen Buchhalter Josef Heinz zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Am Vormittag des 1. April 1915 erschien der Angeklagte in der Buchhandlung von H. in der Elisabethstraße in Darmstadt, gab sich hier als Burschen eines Rittmeisters aus und sagte, sein Herr, der Bücher für ein Genesungsheim kaufen wolle, lasse fragen, welche Bücher am Lager seien, und welche er bekommen könne. Dabei legte er einen Zettel vor, auf dem verschiedene Bücher verzeichnet standen. Nachdem er die gewünschte Auskunft erhalten hatte, ging er unter Mitnahme des Zettels von dannen und kehrte nach einiger Zeit in die Buchhandlung zurück; diesmal legte er ein mit dem Namen des betreffenden Rittmeisters unterzeichnetes Schreiben vor, in dem der Rittmeister um Überlassung der besonders vermerkten Bücher bat. Bezahlung sollte alsbald erfolgen. Der Buchhändler, der nicht ahnte, daß er es mit einem Schwindler zu tun hatte, und daß der Angeklagte das Schreiben selbst angefertigt und die Unterschrift gefälscht hatte, gab dem Angeklagten arglos drei wertvolle Bücher mit. Erst als er vergeblich auf Bezahlung wartete und der Angelegenheit nachforschte, machte er die Entdeckung, daß er einem Schwindler zum Opfer gefallen war. Von den Büchern konnte er nur eins von dem Angeklagten wiederbekommen. Die beiden anderen, zwei große Wörterbücher, hatte der Angeklagte bei einem Antiquar verkauft. Der Angeklagte, der auch noch andere Schwindeleien verübt hat, berief sich darauf, daß er geistig nicht normal sei. Das Gericht hat ihn jedoch auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für so weit geistig normal gehalten, daß er für seine Betrügereien voll verantwortlich zu machen war. In seiner Revision behauptete der Angeklagte, die betrügerische Absicht sei nicht erwiesen, auch sei zu Unrecht unberücksichtigt geblieben, daß er geistig nicht normal sei. Durch die Ablehnung seines Antrags auf Vernehmung eines Sachverständigen sei er nach dieser Richtung hin in seiner Verteidigung beschränkt worden. Das Reichsgericht hielt jedoch das Urteil für bedenkenfrei und erkannte deshalb auf Verwerfung des Rechtsmittels. (1 D 299/16.) L.

Genossenschaft und Bühnenverein. — Generalintendant Graf Hülsen-Deeseler hat in Beantwortung eines an ihn gerichteten Schreibens des Präsidenten Rickelt diesem jetzt geantwortet, daß »die im Namen des Zentralausschusses gegebenen Anregungen beim Direktorialausschusse des Deutschen Bühnenvereins sicherlich ihren Widerhall finden« werden. Hülsen erstrebt mit Rickelt eine »durchgreifende Regelung des jetzt herrschenden Stellenvermittlungsbetriebes, die Schaffung eines Arbeitsnachweises und sichere Abhilfe gegen den Zulauf zum Theater durch eine Neuordnung der Theaterunterrichtsanstalten«. Auch zugunsten der kriegsbeschädigten Darsteller soll etwas geschehen. Zum Schluß stellt Hülsen »gemeinsame Beratungen« anheim. Damit darf der Kriegszustand zwischen Bühnenverein und Genossenschaft als beendet gelten.